



Dr. Wieland Schinnenburg
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 30.03.2020

Die Auswirkungen der Corona-Krise betreffen im besonderen Maße auch Familien. Durch die Schul- und Kitaschließung kommen Eltern in die Situation, weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu müssen, ohne eine Möglichkeit der Kinderbetreuung zu haben. Als Service für Familien in meinem Wahlkreis finden Sie hier einen kurzen Überblick über die wichtigsten Fragen und Hilfen für Familien. Die hier angegebenen Informationen sind allerdings ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Da sich derzeit fast täglich Sachen auch wieder ändern, prüfen Sie bitte die aktuellsten Informationen auch auf den verlinkten Seiten. Geben Sie diese Übersicht gerne an Familien, Verbände und an alle Personen weiter, von denen Sie denken, dass es sie interessieren könnte

Das Plus zum Kindergeld – Kinderzuschlag: Welche Verbesserungen gibt es dort für Familien?

Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, welches die Beantragung beim Kinderzuschlag, der monatlich bis zu 185€ pro Kind als Förderung bereitstellt, verbessert. Das Gesetz sieht vor, bei der Prüfung des Kinderzuschlags, statt das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung, das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung zu überprüfen. Somit kann durch Corona bedingtem Verdienstaustausfall schneller der Kinderzuschlag beantragt werden. Aber auch für die Familien, die bereits Kinderzuschlag erhalten, gibt es Vereinfachungen. Weitere Informationen und den Antrag finden Sie auf der Seite der Arbeitsagentur:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

oder unter folgendem Link: <https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Wird Kurzarbeitergeld bei der Berechnung von Elterngeld berücksichtigt?

Normalerweise wird leider bei der Berechnung des Elterngeldes das Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt. Dadurch hätten Eltern, die ein Kind erwarten und durch die Coronakrise Kurzarbeitergeld erhalten, beim Elterngeldbezug einen finanziellen Nachteil. Nun sollen allerdings folgende Regelungen greifen: Einkommensverluste aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenz) sollen für Eltern, deren Kind noch nicht geboren ist, und die sich damit derzeit im Bemessungszeitraum für das Elterngeld befinden, abgedeckt werden. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können Elterngeldberechtigte diesen Zeitraum bei der Elterngeldbemessung – bei entsprechender Glaubhaftmachung – ausklammern. Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

Eine weitere Anpassung bei den Elterngeldregelungen legt das Bundesfamilienministerium für Beschäftigte in systemrelevanten Berufen fest, die wegen der Herausforderungen der Ausbreitung des Coronavirus ihre Elterngeldmonate nicht mehr nehmen oder die Voraussetzungen für diese nicht mehr erfüllen können. Die betroffenen Eltern können die Monate verschieben. Entstehende Lücken im Bezug sind unschädlich. Der Bezug von Basiselterngeld ist in diesen Fällen auch nach dem 14. Lebensmonat möglich. Die verschobenen Monate sind spätestens im Anschluss an die Beendigung der Maßnahmen angesichts der Corona-Pandemie zu nehmen. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers – über den Status der unentbehrlichen Schlüsselposition – ist vorzulegen.

Ich muss zuhause meine Kinder betreuen und kann deswegen nur eingeschränkt arbeiten, bekomme ich dennoch Geld?

Für Familien ist es besonders schwierig in der jetzigen Situation. Wenn Ihre Familie von der Kita- und Schulschließung betroffen ist, die Kinder unter 12 Jahren sind und Sie durch die Betreuung Einschränkungen bei der Arbeit haben, dann müssen Sie zuerst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine anderweitige Betreuung zu suchen. Die Großeltern sind in der aktuellen Lage davon ausgenommen.

Wenn Sie keine weitere Möglichkeit haben, so hat der Deutsche Bundestag folgende Änderung beschlossen: Die Eltern können eine staatliche Entschädigung erhalten. Gezahlt werden 67 Prozent des Nettoeinkommens, aber maximal 2.016 Euro im Monat, für eine Dauer von höchstens sechs Wochen. Beantragt und ausgezahlt wird es vom Arbeitgeber. Diese Entschädigungsregelung soll bis zum Ende des Jahres gelten. Dabei müssen allerdings Überstunden- und Gleitzeitguthaben, Resturlaub vom Vorjahr und bereits beantragter Urlaub aufgebraucht werden. Weitere Infos finden Sie auf der Seite des Bundesfamilienministeriums sowie auf der Seite des Bundessozialministeriums.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>

Dürfen meine Kinder in die Notbetreuung?

Aktuell gilt, wenn beide Elternteile einen systemrelevanten Beruf haben, können die Kinder in die Notbetreuung der Kitas, Kindergärten und Schulen. Dazu zählen Mitarbeiter in den Bereichen der kritischen Infrastruktur, wie z.B. Gesundheit, Energie, Transport, Medien, Verwaltung, Bildung und Informationstechnik. Bitte wenden Sie sich am besten direkt an ihre Betreuungseinrichtung. In einzelnen Bundesländern gibt es dazu schon veränderte Regelungen. So reicht es in Berlin und Brandenburg bereits aus, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf hat. Weitere Infos für Hamburg finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/kindertagesbetreuung-allgemein/13701524/coronavirus-elterninfo/>

Werden Kita- oder Krippengebühren zurückerstattet, wenn die Betreuung nun nicht genutzt werden konnte?

Für den Zeitraum, für den der Senat die Einschränkungen der Kita-Regelversorgung ausgesprochen hat, entfallen die Elternbeiträge zur Kita-Betreuung und in der Betreuung der Schulen vollständig. Die Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen werden darum gebeten, den Eltern die für diesen Zeitraum bereits eingezogenen Beiträge zu erstatten. Die Sozialbehörde wird hierzu kurzfristig Regelungen treffen, um für den gleichen Zeitraum einen finanziellen Ausgleich für die Kita-Träger zu schaffen und ist hierzu gegenwärtig bereits mit diesen im Gespräch. Ausgenommen von der Erstattung sind nur Beiträge für Leistungen außerhalb des Kitagutscheinsystems (beispielsweise Zusatzangebote). Die Schulbehörde wird ebenfalls die Erstattung der Beiträge in die Wege leiten.

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13727294/2020-03-19-basfi-bsb-kita-elternbeitrag/>

Habe ich ein Recht auf Homeoffice?

Leider gibt es noch immer kein Recht auf Homeoffice. Dennoch sollte man bei Bedenken mit seinem Arbeitgeber sprechen. Vielleicht gibt es für Ihren Betrieb auch eine besondere Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag, der dazu Regelungen beinhaltet. Dies sollten Sie von Ihrem Arbeitgeber erfahren.

Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich seit langem für ein Recht auf Homeoffice ein, wie es z.B. in den Niederlanden gilt. Dort haben die Arbeitnehmer, wenn z.B. das Kind krank ist, in Betrieben mit mehr als zehn Angestellten das Recht auf einen Arbeitstag zu Hause. Den Antrag kann der Arbeitgeber nur ablehnen, wenn er wirtschaftliche Nachteile beweisen kann. Dies verbessert zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, schont zum anderen die Umwelt, und bewahrt die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft auch in Zeiten einer massiven gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dazu fehlt es aber noch weiter an einer flächendeckenden Verbreitung von leistungsfähigen Internetzugängen.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich als Familien Fragen habe oder Hilfe/Unterstützung brauche?

Wichtige Telefonnummern bei Konflikten und Problemen zu Hause sind:

Bei Coronaverdacht: 116 117

Corona-Hotline Hamburg: 040 428 284 000

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: 030 346 465 100

Nummer gegen Kummer: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

Pflegetelefon: 030 2017 9131

Hilfetelefon "Schwangere in Not": 0800 404 0020

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen": 0800 011 6016

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111